



3003 Bern, 11. Mai 2011

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Umbau T14

Werkstattgebäude, Werft 1

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 11. Februar 2011 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Umbau des Werkstattgebäudes T14 (Werft 1) ein. An der Nutzung des Gebäudes wird abgesehen von der Umstellung der Arbeitsplätze nichts ändern. Gestützt auf das Protokoll der Sitzung 08/10 vom 4. November 2010 der VPK¹ hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG² festgelegt.

1.2 *Bauherrschaft*

SR Technics Switzerland (SRT)
Postfach
8058 Zürich

1.3 *Begründung*

Die FZAG begründet das Gesuch damit, dass der geplante Umbau und die Umstellung der Arbeitsplätze der Erweiterung des Firmenangebotes für Flugzeugausstattung dienen soll. Das Layout, so wie es heute noch besteht, wurde vor ca. 23 Jahren geplant und erstellt. Da sich Kunststoffwerkstatt und Spenglerei im Verlauf der letzten Jahre stark verändert haben, sind sie heute nicht mehr auf dem aktuellsten Stand. Arbeitsabläufe und die Anzahl Arbeitsplätze müssen der heutigen Situation angepasst werden. Umstrukturierungsmassnahmen haben einen enormen Einfluss auf die Arbeitsabläufe. Viele in den letzten Jahren neu dazu gekommene Arbeiten sind nicht strukturiert und verhindern eine effiziente Umsetzung der bestehenden Prozesse. Die Betriebsmittel und die Räumlichkeiten erfüllen die heutigen Normen und Herstellervorgaben nicht mehr und müssen dementsprechend angepasst werden.

¹ Verfahrensprüfungskommission des Flughafens Zürich

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG); SR 748.0

1.4 *Beschrieb*

Gemäss Angaben im Gesuch umfasst das Projekt eine neue Unterteilung der Räume mit verglasten Trennwänden sowie eine neue Anordnung der Arbeitsplätze. Ferner sollen Anpassungen der HLK³ Anlagen vorgenommen werden.

Die Bausumme ohne Landerwerb wird mit Fr. 1 650 000.– veranschlagt.

1.5 *Eigentumsverhältnisse*

Die für die Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich gemäss Gesuch im Eigentum der Flughafen Zürich AG.

1.6 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular, einen Übersichts- / Katasterplan, einen Beschrieb über den Bau sowie die Einrichtung und Umgestaltung von Betrieben (Zusatzformular zu Projekten des Gewerbes und der Industrie), Hinweise zu den Lüftungsanpassungen sowie verschiedene Pläne. Zusätzlich werden Bemerkungen zu den Produktionsanlagen sowie bezüglich der Verwendung von gefährlichen Stoffen gemacht.

1.7 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugplatzbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu und verzichtete auf die Anhörung von Bundesstellen. Gemäss telefonischer Absprache mit dem BAFU⁴ verzichtete dieses auf die Zustellung des Dossiers zur Prüfung. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage. Einsprachen wurden keine erhoben.

³ HLK: Heizung, Lüftung, Klima

⁴ Bundesamt für Umwelt

2.2 *Stellungnahmen*

Am 1. April 2011 gingen beim BAZL via AfV die folgenden Stellungnahmen ein:

- Amt für Verkehr (AfV) vom 30. März 2011;
- Stadt Kloten vom 17. März 2011 (Baugesuchs-Nr. 2011-5015);
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 24. März 2011 (Lauf-Nr. 222617);
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Abt. Einsatzplanung Flughafen Zürich (im Folgenden Berufsfeuerwehr), vom 28. Februar 2011;
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 23. Februar 2011 (Nr. C3018/2011/344/ZenD/tlie);
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 3. März 2011;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 29. März 2011.

Diese Mitberichte wurden der FZAG via AfV zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um Prüfung der Anträge und Stellungnahme dazu. Die FZAG teilte am 20. April 2011 per E-Mail mit, dass weder sie selbst, noch die Bauherrin SRT, Bemerkungen zu den Auflagen der Fachstellen hätten.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante Vorhaben betrifft den Umbau der Werkstätte T14 der SR Technics auf der Luftseite des Flughafens. Diese Werkstätte gilt gemäss Art. 2 VIL⁵ als Flugplatzanlage. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung des Flugplatzes und dessen Umwelt und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 UVPV⁶ dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG⁷. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Für das vorliegende Projekt ist ein derart enger

⁵ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

⁶ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV); SR 814.011

⁷ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

Sachzusammenhang namentlich in jenen Bereichen gegeben, für die es eigene bundesrechtliche Grundlagen gibt z. B. Arbeitnehmerschutz (die Werkstätten der SRT gelten als industrieller Betrieb im Sinn der ArGV 4) oder Umwelt- und Gewässerschutz.

Die Einstufung als genehmigungsfreies Vorhaben ist daher gemäss Art. 28 Abs. 2 VIL a priori ausgeschlossen (vgl. oben Ziffer A.1.1).

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und –technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für die Verschiebung der Arbeitsplätze liegt vor (vgl. oben Ziffer A.1.3). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010.

Beim Bauvorhaben handelt es sich um Umbauten im Inneren von bestehenden Gebäuden, die innerhalb des Flughafenareals liegen. Das Vorhaben bewirkt somit keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für

die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 *Stellungnahmen der Gesuchstellerin zu den Anträgen der Fachstellen*

Da die FZAG am 20. April 2011 per Mail mitgeteilt hat, dass sie zu den Auflagen der Fachstellen keine Bemerkungen habe, werden diese – soweit nichts anderes verfügt wird – unbestritten als Auflagen in den vorliegenden Entscheid übernommen.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety und Security)*

Durch das Vorhaben sind weder luftfahrtspezifische Safety- noch Security-Belange betroffen. Weitere Ausführungen erübrigen sich dazu.

2.7 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (definitive Lüftungspläne etc.), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Mit dem Bau an den jeweiligen Bereichen darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind.

Diese Anforderungen sind unbestritten und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen; die übrigen Anträge der Stadt Kloten werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

2.8 *Polizei- und Zollsicherheit*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei hat keine Einwände gegen das Vorhaben. Sie verlangt lediglich, ihr seien wesentliche Änderungen am Projekt auf dem ordentlichen Weg vorzulegen. Mit der generell gültigen Auflage unter den baulichen Anforderungen wird dieser Antrag erfüllt, eine weitere Auflage erübrigt sich somit.

Die Zollstelle hat ebenfalls keine Einwände gegen das Vorhaben. Sie hält fest, dass während dem Bau und nach Betriebsaufnahme die für den Flughafen Zürich geltenden Zollvorschriften zu beachten seien. Eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung aufgenommen.

2.9 *Brandschutz*

Unter Ziffer 2 ihrer Stellungnahme vom 17. März 2011 formuliert die Stadt Kloten eine Reihe feuerpolizeilicher Bedingungen und Auflagen; insbesondere beantragt sie, die definitiven Lüftungspläne seien der Gemeindefeuerpolizei noch rechtzeitig vor Ausführung zur Prüfung einzureichen. Die feuerpolizeilichen Anträge Klotens werden mit der Beilage 1 als Auflagen im vorliegenden Entscheid übernommen.

Das AWA stellt in Ziffer 4 der Beilage 2 eine Reihe von Anträgen zu den Fluchtwegen. Diese sind einzuhalten.

Auch die Berufsfeuerwehr stellt eine Auflage bezüglich der Fluchtwege (Ziffer 2 der Beilage 3). Ebenfalls einzuhalten sind die übrigen Auflagen der Berufsfeuerwehr. Sie betreffen folgende Punkte:

- Brandmeldungen/Sprinkleranlagen (Ziffer 1);
- Zutritt/Schliessung (Ziffer 3);
- Brandfallsteuerung (Ziffer 4).

Die Berufsfeuerwehr verlangt zudem, dass

- neue Löschposten mit einem zusätzlichen 55er Stortz ausgerüstet werden;
- bei Inbetriebnahme der neuen Anlage zwingend aktuelle Brandschutzpläne gemäss Flughafenstandart in Papier und in elektronischer Form (dwg-Format) an die Berufsfeuerwehr abgegeben werden;
- wesentliche Änderungen am Projekt der Berufsfeuerwehr umgehend gemeldet werden.

Die beiden ersten Anträge werden als Auflage in die Verfügung aufgenommen. Die letzte Forderung wird mit der generell gültigen Auflage unter den baulichen Anforderungen erfüllt.

2.10 *Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf das ArG, die ArGV 3, Art. 82 UVG⁸ und die VUV⁹. Es stellt in seiner Stellungnahme vom 25. Januar 2011 eine Reihe von Bedingungen und Anträgen zum Arbeitnehmerschutz. Dabei wurden die Auflagen betreffend Fluchtwege (Ziffer 4) unter dem Titel Brandschutz weiter oben subsumiert.

Das AWA hält fest, ihm sei die Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit im Voraus anzuzeigen. Dieser nicht bestrittene Antrag wird als Auflage übernommen.

Die weiteren Auflagen betreffen:

- Lüftung (Ziffer 5);
- Verkehrswege (Ziffer 6);
- Arbeitsplätze (Ziffer 7);
- Arbeitsmittel (Ziffer 8) und
- gesundheitsschädigende Stoffe (Ziffer 9).

Die Forderungen des AWA sind unbestritten und werden als Beilage 2 in den Entscheid übernommen.

2.11 *Behindertengerechtes Bauen*

Die Behindertenkonferenz des Kantons Zürich stellt fest, dass es aus den Baugesuchs-Unterlagen nicht umfänglich ersichtlich sei, ob das vorliegende Gebäude mit Arbeitsplätzen den Anforderungen bezüglich den gesetzlichen Bestimmungen zum behindertengerechten Bauen erfülle. Er beantragt daher, folgende Auflage in den Entscheid aufzunehmen:

Im Werkstatt-/Bürogebäude T14 sei ein rollstuhlgängiger WC-/Duschraum sowie ein Umkleideraum auszuweisen, welcher geschlechterneutral zugänglich sein solle. Es sei auch möglich, WC, Dusch- und Umkleideraum in einem Raum zusammenzufassen. Das Raummass müsse dann mind. 1.80 x 2.50 m sein (Anordnung von Klosett, Handwaschbecken und Dusche gemäss Norm SIA 500¹⁰, sowie dem Klosett gegenüberliegend mind. 0.70 m Raumzuschlag für eine Liegegelegenheit zum Umkleiden).

⁸ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

⁹ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

¹⁰ «Hindernisfreie Bauten», Ausgabe 2009

Diese Auflage wurde nicht bestritten und wird in die vorliegende Verfügung übernommen.

2.12 *Umweltschutz*

2.12.1 Baulärm

Die Stadt Kloten macht auf die Baulärm-Vorschriften aufmerksam und beantragt, die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU sei anzuwenden. Eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.12.2 Betriebslärm

Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Betrieb des Flughafens Zürich dienen, gelten nach Luftfahrtrecht (Art. 3 VIL) als Flugplatzanlagen. Sind sie zudem zwingend an den Standort beim Flughafen Zürich gebunden, so gelten sie auch als Betriebsgebäude nach Art. 1 Abs. 3 LSV¹¹. Betriebsgebäude werden explizit vom Geltungsbereich der LSV ausgeschlossen.

Auflagen bezüglich des Betriebslärms wurden von keiner Stelle gemacht. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich.

2.12.3 Entwässerung

Die Stadt Kloten verlangt, dass allfällige Schäden an den Abwasseranlagen im Rahmen des Bauvorhabens fach- und sachgerecht zu beheben seien.

Dieser Antrag wird in die Verfügung aufgenommen.

2.12.4 Wärmedämmung und Energie

Die Stadt Kloten kommt zum Schluss, dass auf die Eingabe von Energienachweisen (Formulare EN-4 und F) verzichtet werden kann, wenn die Anpassungen der bestehenden Lüftungs- und Klimaanlage zu keinen Leistungssteigerungen und somit höherem Energieverbrauch führen. Da es sich im Wesentlichen um eine gebäudeinterne Verschiebung bestehender Arbeitsplätze handelt, kann davon ausgegangen werden, dass diese Bedingung erfüllt ist. Der Einschätzung der Stadt Kloten kann daher zugestimmt werden.

¹¹ Lärmschutzverordnung; SR 814.41

2.12.5 Luftreinhaltung

Die Stadt Kloten verlangt, hinsichtlich der Luftreinhaltung auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe A, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Unique-Umweltschutzbestimmungen vom April 2006, welche auf der BauRLL basieren, einzuhalten. Diese unbestrittenen Anträge werden in die Verfügung aufgenommen.

2.12.6 Abfall und Materialien

Die Stadt Kloten merkt an, dass in den zwischen ca. 1960 bis ca. 1980 erstellten/umgebauten Gebäuden erfahrungsgemäss zahlreiche Baumaterialien mit Asbestfasern verarbeitet wurden. Daher empfiehlt sie, das Objekt vor Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. im Kataster nicht erfasster Spritzbeläge einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen. In diesem Zusammenhang verlangt Kloten, dass asbesthaltige Materialien sach- und fachgerecht gemäss der EKAS¹²-Richtlinie 6503 zu entsorgen seien.

Dieser Empfehlung ist Beachtung zu schenken.

2.13 *Fazit*

Das Gesuch für den Umbau der Werkstätte T14 der Firma SR Technics im Bereich des bestehenden Gebäudes erfüllt die Anforderungen an die Flugsicherheit sowie diejenigen des Umweltschutzes und der Raumplanung. Unter Anordnung der beschriebenen Auflagen kann es genehmigt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹³, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

¹² Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

¹³ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL);
SR 748.112.11

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Die Flughafen Zürich AG wird beauftragt, die Bedingungen und Auflagen aus diesem Entscheid an die Bauherrschaft weiterzuleiten; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton, der Stadt Kloten sowie der SR Technics wird sie zugestellt.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der Flughafen Zürich AG betreffend den Umbau der Werkstätte T14 der Firma SR Technics im Bereich des Werftareals am Flughafen, wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafenareal / Werft, Grundstück Kat.-Nr. 062 3199, Gebäude Vers.-Nr. 656, auf dem Gebiet der Gemeinde Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der Flughafen Zürich AG vom 11. Februar 2011 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- Beschreibung über Bau, Einrichtung und Umgestaltung von Betrieben, (Zusatzformular zu Projekten des Gewerbes und der Industrie), SR Technics, 1. Februar 2011;
- Beschrieb «Lüftungsanpassungen T14», Brunner Haustechnik AG, 8304 Wallisellen, undatiert;
- Plan Situation/Kataster, 1:10 000, FZAG, undatiert;
- Plan Sattlerei, bestehende Nutzung, 1:250, FZAG, 25. November 2010;
- Plan-Nr. 18448, Grundriss, FZAG, 17. Dezember 2010;
- Plan-Nr. 18447, Grundriss und Schnitt, FZAG, 25. November 2010.

2. Auflagen

2.1 Mitteilung an die Bauherrschaft

Die Flughafen Zürich AG hat die Bedingungen und Auflagen aus diesem Entscheid an die SR Technics weiterzuleiten. Diese hat in ihrem Kompetenzbereich für deren korrekte Umsetzung zu sorgen.

2.2 Allgemeine Bauauflagen

2.2.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

2.2.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbe-

trieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

2.2.3 Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (definitive Lüftungspläne etc.), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

2.2.4 Mit dem Bau an den jeweiligen Bereichen darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

2.2.5 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

2.2.6 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV 10 Tage voraus zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

2.2.7 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.

2.3 *Zollsicherheit*

Die für den Flughafen Zürich geltenden Zollvorschriften sind insbesondere während dem Bau und nach Betriebsaufnahme zu beachten.

2.4 *Brandschutz*

2.4.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten gemäss Ziffer 2 der Beilage 1 sind einzuhalten.

2.4.2 Die Auflagen des AWA betreffend Fluchtwege gemäss Ziffer 4 der Beilage 2 sind einzuhalten.

2.4.3 Die Auflagen der Berufsfeuerwehr (Beilage 3) sind einzuhalten.

2.4.4 Die Brandschutzeinrichtungen sind zu koordinieren; die vorgesehenen Massnahmen sind vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, der Berufsfeuerwehr und dem AWA abzusprechen.

2.5 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss Beilage 2 sind einzuhalten.

2.6 *Behindertengerechtes Bauen*

Im Gebäude ist ein rollstuhlgängiger WC-/Duschraum sowie Umkleideraum zu errichten, welcher geschlechterneutral zugänglich sein soll. Bei der Ausführung sind die Anforderungen der SIA-Norm 500 einzuhalten.

2.7 *Baulärm*

Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU einzuhalten.

2.8 *Entwässerung*

Allfällige Schäden an den Abwasseranlagen sind im Rahmen des Bauvorhabens fach- und sachgerecht zu beheben.

2.9 *Luftreinhaltung*

Auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe A, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Unique-Umweltschutzbestimmungen vom April 2006, welche auf der BauRLL basieren, einzuhalten.

2.10 *Abfall und Materialien*

2.10.1 Die Empfehlung der Stadt Kloten, das Objekt vor Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. im Kataster nicht erfasster Spritzbeläge einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen, ist zu beachten.

2.10.2 Allfällige asbesthaltige Materialien sind sach- und fachgerecht gemäss der EKAS-Richtlinie 6503 zu entsorgen.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Eidg. Arbeitsinspektorat Ost, 8004 Zürich
- Eidg. Oberzolldirektion, 3003 Bern
- Zollstelle Zürich-Flughafen, 8058 Zürich
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ), 8004 Zürich
- SR Technics, 8052 Zürich

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sig. André Schrade

Beilagen

- Beilage 1: Stadt Kloten: Feuerpolizeiliche Auflagen
- Beilage 2: AWA: Auflagen zum Arbeitnehmerschutz
- Beilage 3: Berufsfeuerwehr Stadt Zürich: Auflagen bzgl. Schutz und Rettung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.